Vorlage	28
zu Drs.	850

Vorlage	21
zu Drs.	828

ver.di

Ressort 1
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/
Politik und Planung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Niedersachsen-
Bremen

Goseriede 10
30159 Hannover

Telefon: 0511 / 12400-0
Telefax: 0511 / 12400-150

ver.di • Landesbezirk NDS-HB • Goseriede 10 • 30159 Hannover

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtags
Landtagsverwaltung
Hannah Arendt Platz 1
30159 Hannover

Datum 9. August 2018
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen BÜ/ssh
Tel.-Durchwahl [redacted]
Fax-Durchwahl

Vorab per Mail:
[redacted]@lt.niedersachsen.de

Stellungnahme zu Drs. 18/850 und 18/828

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die kurzfristig noch eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zu der vorgesehenen Neufassung eines Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes nehmen wir gerne wahr. Allerdings ist die herbeigeführte Eile im Gesetzgebungsverfahren mit Stellungnahmen und Anhörungen in den Sommermonaten nicht nachzuvollziehen. Sie erschwert eine fundierte Auseinandersetzung und wird der Bedeutung der beabsichtigten Grundrechtseingriffe nicht gerecht.

Der Fachausschuss der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di teilt die Bedenken in den bislang zugänglichen kritischen Stellungnahmen, insbesondere des früheren Datenschutzbeauftragten Schleswig-Holsteins Dr. Thilo Weichert. Wir lehnen eine Ausdehnung polizeilicher Ermittlungen in das Gefahrenvorfeld und der verdeckten Ermittlungsmethoden ab. Diese sind weder erforderlich noch geeignet, um der vorgetragenen „Terrorismusgefahr" wirksam zu begegnen. So benennt der Abschlussbericht des Sonderermittlers und früheren Bundesanwalts Jost zu dem Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin „Fehler, Versäumnisse, Unregelmäßigkeiten oder organisatorische und strukturelle Mängel unterschiedlicher Schwere in fast allen Bereichen" und unterbreitet Vorschläge zu ihrer Vermeidung.

Ressort 1
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/
Politik und Planung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Niedersachsen-
Bremen

I. Stellungnahme zum Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

1. Gefährderansprache, - anschreiben (§ 12a)

Selbst wenn man unterstellt, dass dies bei Verursachung einer *konkreten Gefahr* (1. Alt.) noch angehen mag, wird es durch die 2.Alt., wonach als Voraussetzung für Gefährderansprache und - anschreiben
bestimmte Tatsachen die Gefahr rechtfertigen müssen,
dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine „zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird",

uferlos. Die Regelung entspricht nicht den Anforderungen der hinreichenden Bestimmtheit einer gesetzlichen Vorgabe. Der Landesgesetzgeber muss im Rahmen der bekannten und hohen Anforderungen an die Normenbestimmtheit und Normenklarheit regeln, wenn er neue Begrifflichkeiten und damit Tatbestandsvoraussetzungen für polizeiliche (Grundrechts-) eingriffe einführt

(s. dazu Arzt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Sicherheit in NRW, Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschuss des Landtags NRW
https://www.hwr-berlin.de/prof/clemens-arzt/vita/ und
BVerfG zum BKAG vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 Rn. 94ff.).

Diesen Anforderungen wird die Regelung nicht gerecht, mögen die Eingriffe auch niedrigschwellig sein.

2. Vorladung (§ 16)

Ein *Gefährder* im genannten Sinne (2. Alt.) kann von der Verwaltungsbehörde oder der Polizei schriftlich oder mündlich vorgeladen werden, *„um eine Gefährderansprache nach § 12 a durchzuführen..."* Insoweit kann Bezug genommen werden auf die Ausführungen zu Nr. 1.

3. Meldeauflage (§ 16a)

Abs. 1: Die „*Meldeauflage zur vorbeugenden Verhütung nichtterroristischer Straftaten*" (so die Gesetzesbegründung) stellt einen Grundrechtseingriff dar. Sie kommt, so formuliert es die Gesetzesbegründung weiter:
„*im Vorfeld einer Gefahr, hier im vorgelagerten Stadium der Straftatenverhütung*"
zur Anwendung.Nach § 1 Abs. 1 SOG ND obliegt der Polizei zum einen die

-Aufgabe der Gefahrenabwehr,

zum zweiten die

-Aufgabe der Verhütung von Straftaten.

Durch die Einführung einer quasi dritten Aufgabenkategorie wird der polizeiliche Aufgabenbereich noch einmal deutlich in das Gefahrenvorfeld ausgeweitet. Niemand hat also mehr die Gewissheit, durch gesetzeskonformes Verhalten, der Grundforderung des Gedankens der polizeilichen Verantwortlichkeit, polizeiliche Maßnahmen vermeiden zu können. Dies wird weiter dadurch verstärkt, dass Polizei im Gefahrenvorfeld mehr und mehr verdeckte Maßnahmen ergreifen darf, s. dazu auch nachfolgend. (Zu dieser Problematik s. auch Arzt, a.a.O., S. 5).
Hinsichtlich mangelnder Normenbestimmtheit und – klarheit kann auf die Ausführungen unter Nr. 1 verwiesen werden, auch was die Gesetzesbegründung angeht.
Nach dem Entwurf wird der Polizei ermöglicht, eine Meldeauflage selbst bei „*nichtterroristischen Straftaten*" bzw. bei konkreter Wahrscheinlichkeit, dass eine Person eine „*zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine sonstige Straftat*" begehen wird, zu erteilen.
Dass sich der Gesetzentwurf dabei an den Vorgaben des BVerfG orientiert (s. die Gesetzesbegründung) ist schon deshalb zweifelhaft, weil das BVerfG im Rahmen der Gewaltenteilung in Deutschland weder die Kompetenz noch die Absicht hatte, dem Polizeirechtsgesetzgeber im Rahmen eines Urteils Vorgaben oder Vorschläge für gesetzliche Formulierungen vorzulegen, was hier aber suggeriert wird. Zudem muss bei näherer Betrachtung der Entscheidung zum BKAG (Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 112) kritisch hinterfragt werden, ob das BVerfG hier die gängige und seit Jahrzehnten entwickelte Dogmatik des Gefahrenabwehrrechts hinreichend in den Blick nimmt, wenn es einerseits von der *Verhütung von Straftaten* spricht und andererseits in diesem Kontext dann offenbar den Begriff der *Gefahr* als sinnvolle tatbestandliche Voraussetzung annimmt (s. Arzt, a.a.O., S. 3).
Angesichts dessen erscheint die Möglichkeit, solche Meldeauflagen für sechs Monate anzuordnen, deutlich zu weitgehend; das gilt erst recht für die Verlängerung; die Behördenleitung kann die Anordnung dieser Maßnahme zudem noch delegieren.

Auch die Meldeauflage „*zur vorbeugenden Verhütung terroristischer Straftaten*" – so die Gesetzesbegründung - ist rechtlich problematisch.
§ 2 enthält unter Ziff. 14 eine *Definition der „terroristischen Straftat"*: ob die Aufzählung einer großen Anzahl von Straftatbeständen noch dem Erfordernis der Normenklarheit und – bestimmtheit entspricht, darf bezweifelt werden. Unabhängig davon, ob die Auflistung gelungen und die Ergänzung hinreichend eine „terroristische Straftat" definiert: auch an dieser Stelle findet sich wiederum die ausgesprochen problematische Formulierung der Person, von der *„bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird."*

4. Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot in besonderen Fällen (§ 17b)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um erhebliche Grundrechtseinschränkungen. Auch in diesem Zusammenhang findet sich die weiter oben mehrfach problematisierte Formulierung der Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie werde in absehbarer Zeit eine „zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise" eine terroristische Straftat begehen.
Die Gesetzesbegründung verweist auch hier zum wiederholten Male darauf,
„die in § 17 b Abs. 1 und 2 geregelte Aufenthaltsvorgabe und das Kontaktverbot kommen bereits im Vorfeld einer Gefahr zur Anwendung",
auf die vorstehenden Nrn. 1 u. 3 sei deshalb noch einmal Bezug genommen, die Problematik der dritten polizeilichen Aufgabenkategorie.
In der Gesetzesbegründung wird wiederum auf die Entscheidung des BVerfG a.a.O. und auf § 55 BKAG Bezug genommen. In der Begründung fehlt der Hinweis auf einen wesentlichen Unterschied zum BKAG: danach – s. § 55 Abs. 3 BKAG - bedürfen *Aufenthaltsvorgabe* und *Kontaktverbote* in vergleichbaren Fällen, wie sie in § 17 b genannt sind, einer *Anordnung durch das Gericht.*
Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der (nachträglichen) gerichtlichen Überprüfung schafft hier keineswegs einen Ausgleich, weil durch die zuvor der Polizei eingeräumten Möglichkeiten Fakten geschaffen werden (können).
Mitnichten wird
„die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe auch ohne Richtervorbehalt im Wege nachträglicher gerichtlicher Kontrolle gewahrt",
wie die Gesetzesbegründung meint.

5. Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) (17c)

Hierfür gelten ganz ähnliche Erwägungen wie zu 4.; erschwerend kommt hinzu, dass der Eingriff hier noch – erheblich - schwerer wiegt und die Verhältnismäßigkeit deshalb (erst recht) nicht gegeben ist.
Auch in diesem Zusammenhang – und angesichts der Schwere des Eingriffs – sei darüber hinaus auf die vollständige Regelung des § 56 BKAG verwiesen: nach Abs. 5 darf die Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwa-

chung zwar auf Antrag der Behördenleitung bzw. deren Vertretung, aber nur *auf Anordnung des Gerichts* durchgeführt werden. Diese Voraussetzung ist bei Maßnahmen, wie sie in den §§ 17 b und c vorgesehen sind, angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs ohnehin unabdingbar!

6. **Gewahrsam (§18)**

Es handelt sich um eine rechtlich zweifelhafte Ausweitung um eben jene Tatbestände, deren rechtliche Fragwürdigkeit vorab schon hinlänglich thematisiert worden ist.

7. **Dauer der Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung (§ 21)**

Nicht nachvollziehbar ist die massive Ausweitung der möglichen Dauer von Freiheitsentziehungen, einschließlich der Verlängerungsmöglichkeit bis zu 74 Tagen! Auch der vorgesehene Vorbehalt der gerichtlichen Anordnung macht es im Ergebnis nicht wirklich besser. Der Freiheitsentzug ist einer der schwersten Grundrechtseingriffe. Die Gesetzesbegründung
„Dieser Zeitraum ist erforderlich, um terroristische Straftaten hinreichend sicher zu unterbinden und notwendige Folgemaßnahmen, z. B. den Erlass ausländerrechtlicher Verfügungen (z. B. nach § 58 a des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Inhaftnahme nach strafverfahrens- oder ausländerrechtlichen Bestimmungen, sicherzustellen"
überzeugt in keiner Weise. Schon die bislang mögliche Freiheitsentziehung von zehn Tagen (§ 21 Abs. 1 S. 2 SOG ND) begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken: die Freiheitsentziehung erfolgt ohne ein Verfahren nach strafprozessualen Regeln, sie ist deshalb auf ein unabdingbares zeitliches Maß zu beschränken. Andere ggf. notwendige strafprozessuale Maßnahmen im Rahmen der StPO sind hinreichend vorhanden. Die wie in der Gesetzesbegründung in allgemeiner Form vorgetragene *„Terrorismusgefahr"* kann und darf nicht zu einer derartig einschneidenden Verlängerung führen.
Trotz des vorgesehenen Richtervorbehalts handelt es sich um eine massive Ausweitung von Gewahrsam, die in zeitlicher Hinsicht verfassungsrechtlich nicht akzeptabel und deshalb zu streichen ist.

8. **Grundsätze der Datenerhebung (§§ 30 ff.)**

a. **Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum, § 32 Abs. 4 u. 5**

Die Regelung ermöglicht den Einsatz von sog. Bodycams mit Pre-Recordingfunktion durch die Polizei.
Der Einsatz von Bodycams wird keineswegs so unumstritten positiv bewertet, wie in der Gesetzesbegründung dargestellt. Das gilt sowohl für die Frage von Grundrechtseinschränkungen als auch für technische Durchführungsfragen: So hat das Bundesland NRW den Einsatz von Bodycams bei Polizisten im Januar 2018 einstweilen gestoppt.
Vgl. vor allem auch dazu, warum die bisherige gesetzliche Einführung – z.B. durch das PolG – NRW nicht gelungen ist

„Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW - Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht", *Arzt/Schuster in DVBL, 2018, S. 351 ff.*
Der Einsatz von Bodycams sollte erst nach Vorliegen hinreichender und im Ergebnis ausreichend dafür sprechender Erkenntnisse erwogen werden.

b. **Einsichtnahme und Herausgabe von Bild – und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs § 32 a**
Angesichts der erheblichen Rechtsgüter, die hier in Rede stehen – einerseits u.a. Leib, Leben und Freiheit einer Person, genannt sind aber auch z.B. die Sicherheit eines Landes oder des Bundes - ,andererseits die Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen – ist auch diesbezüglich die Voraussetzung einer richterlichen Anordnung unabdingbar.

9. **Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 33a)**
Die grundsätzliche Eingriffsschwelle ist gesenkt, indem nicht mehr eine *„gegenwärtige Gefahr"* vorausgesetzt wird, sondern es nunmehr ausreichen soll, dass eine *„dringende Gefahr"* vorliegt. Nicht erkennbar ist, warum auch an dieser Stelle die Notwendigkeit einer niedrigeren Eingriffsschwelle bestehen soll, zumal es um einen schweren Grundrechtseingriff geht. Der Gesetzentwurf verweist insoweit allein auf die mehrfach benannte Entscheidung des BVerfG, die die Gefahrenschwelle der „dringenden Gefahr" als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet habe. Auch insoweit findet eine weitere Vorverlagerung des Grundrechtseingriffs statt, s. ergänzend dazu auch die Erläuterungen in der Zusammenfassung.
Hinsichtlich Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 bestehen die gleichen Einwände bzgl. mangelnder Bestimmtheit und einer problematischen Verlagerung polizeilicher Befugnisse schon im Vorfeld konkreter Gefahren oder eines strafprozessualen Anfangsverdachts. Auch dass die Anordnung bei Gefahr im Verzug sogar durch die Polizei möglich sein soll, ist angesichts der Schwere des Grundrechteingriffs nicht hinnehmbar.

10. **Verdeckter Eingriff in Informationstechnische Systeme (§ 33 d)**

Abs. 1 S. 2 begegnet den wiederholt vorgetragenen Bedenken hinsichtlich mangelnder Normenklarheit und -bestimmtheit.

Die gesetzliche Verankerung des „Staatstrojaners" wird angesichts der Schwere des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, aber auch wegen der bei weitem nicht geklärten weiteren Folgen hinsichtlich Datensicherheit etc. abgelehnt.

Angesichts der Eingriffsintensität und der weit im Vorfeld eingeräumten Befugnisse begegnet die Erlaubnis, die Maßnahmen auch dann durchführen zu

Ressort 1
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/
Politik und Planung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Niedersachsen-
Bremen

dürfen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden, erheblichen grundrechtlichen Bedenken.

11. **Datenerhebung durch längerfristige Observation (§ 34)**

Die Eingriffsschwelle der „gegenwärtigen Gefahr" wird auf die der „dringenden Gefahr" herabgesetzt, s. dazu oben unter 9, ohne dass ersichtlich ist, welche Begründung es dafür i.e. gibt.
Unterstellt, diese geplante Regelung orientiert sich i.e. an den Vorgaben des § 49 BKAG (so die Gesetzesbegründung), besagt allein dieser Hinweis nichts darüber, ob die angestrebten Erweiterungen notwendig und sinnvoll sind, auch insoweit sei hier auf die zusammenfassenden Anmerkungen am Ende dieser Stellungnahme verwiesen.
Die vorgesehene Verlängerung hinsichtlich der Befristung der Maßnahme von bislang einem Monat auf drei Monate begegnet wiederum erheblichen rechtlichen Bedenken, handelt es sich doch bei der Observation um einen gravierenden Grundrechtseingriff. Auch der Hinweis der Gesetzesbegründung, es handele sich ja um eine *„Höchstfrist, die nicht ausgeschöpft werden müsse"*, vermag diese erheblichen Bedenken keineswegs zu mildern. Die Verlängerung kann z.B. bedeuten, dass polizeilich angeordnete Observationen, die einer gerichtlichen Überprüfung im Nachhinein nicht standhalten, über drei Monate durchgeführt werden.

12. **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen (§ 35)**

Nicht nachvollziehbar ist, warum neben den schon angeführten Einwendungen nach der Neuregelung des Entwurfs (Abs. 2 S. 1) der verdeckte Einsatz technischer Mittel nur dann der gerichtlichen Anordnung unterfällt, wenn er innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder „länger als eine Woche" andauert für die nach Nrn. 1 u. 3 benannten Tatbestände. Angesichts des massiven Eingriffs in die Rechte Betroffener muss der verdeckte Einsatz, soweit man ihn angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs überhaupt noch für verhältnismäßig hält, stets und von Beginn an von einer richterlichen Anordnung gedeckt sein.

Die mögliche Verlängerung der Befristung der Maßnahme von einem Monat auf drei Monate ist auch in diesem Zusammenhang abzulehnen.

13. Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (§ 35a)

Die Herabsetzung der Eingriffsschwelle von einer „gegenwärtigen" zu einer „dringenden" Gefahr ist abzulehnen, s. dazu oben.

Abzulehnen ist vor allem die Möglichkeit der Wohnungsüberwachung einer dritten Person allein aufgrund der Tatsache, dass sich die „verantwortliche Person" i.S. des Abs. 1 Nr. 1 in der Wohnung der dritten Person aufhält, vor allem angesichts des massiven Eingriffs in die Grundrechte der dritten Person und der mangelnden Normenklarheit/- bestimmtheit in Abs. 1 Nr. 1 der Regelung.

14. Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen (§ 36)

Abzulehnen ist insbesondere die nach dem Gesetzentwurf ermöglichte Anordnung durch die Behördenleitung, wie sie sich im neuen Abs. 4 des Entwurfs findet. Sie kann für ein Jahr getroffen werden, die Verlängerung wird ermöglicht. Entgegen der in der Gesetzesbegründung geäußerten Auffassung ist es u.E. unbedingt erforderlich, soweit überhaupt der Einsatz von „Vertrauensleuten" weiterhin ermöglicht werden soll, diesen von vornherein nur mit richterlichem Vorbehalt zu gestatten.

15. Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler (§ 36a)

Der Einsatz verdeckter Ermittler wirft vielfältige Probleme auf, die im hier interessierenden Zusammenhang nur angerissen werden können; angesichts der Problematik, die sich auch im sog. „NSU Verfahren" immer wieder gezeigt hat, ist der Einsatz grundsätzlich abzulehnen. Erst recht gilt das, soweit im Entwurf für die Polizei die Möglichkeit eröffnet wird, bei „Gefahr im Verzug" einen Einsatz von verdeckten Ermittlern anzuordnen.

16. Strafvorschriften (§ 20 NVersG)

Bei einem Verstoß gegen das Vermummungsverbot soll eine Straftat vorliegen, statt wie bisher eine Ordnungswidrigkeit. Der Grund dafür wird auch nach Lektüre der Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar: der Gesetzgeber scheint hier der vermeintlich „abschreckenden Wirkung" den Vorzug zu geben, obgleich auch die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass die *bislang bestehende* Regelung den „Handlungsspielraum der Polizei erweitert".

Zusammenfassend:

Der Entwurf ist in weiten Teilen abzulehnen, weil

1. der Entwurf den Anforderungen in Bezug auf Normenklarheit und – bestimmtheit nicht gerecht wird; gerade aufgrund unserer Kompetenz als Normanwender können wir beurteilen, dass die weit und unpräzise gefassten tatbestandlichen Voraussetzungen der Eingriffsnormen einer berechenbaren Auslegung nicht zugänglich sind.

2. der Polizei dadurch quasi ein drittes Aufgabenfeld im Vorfeld des bisher bestehenden Systems auferlegt bzw. eingeräumt wird;

3. diverse erhebliche Eingriffe in Grundrechte unverhältnismäßig sind und unabhängig davon mindestens der richterlichen Anordnung bedürfen;

4. die Ausweitung des möglichen Freiheitsentzugs auf bis zu 74 Tagen u.E. grundrechtswidrig ist.

Auch die Gesetzesbegründung, wonach der Entwurf in weiten Teilen der Rechtsprechung des BVerfG in der zitierten Entscheidung folgt, überzeugt nicht. So ist die Notwendigkeit, dass dem BKA eine neue Aufgabe mit einer Fülle neuer Eingriffsbefugnisse übertragen wurde, nicht hinterfragt worden. Stattdessen ist das BKAG 1997 vorrangig am schwerlich fassbaren Maßstab der Angemessenheit einer feinziselierten Detailkritik unterzogen worden, was wohl auch dazu geführt hat, dass ein Großteil der gesetzlichen Regelung gar nicht erst beanstandet wurde.
Gleichwohl kann diese Detailkritik des BVerfG auch als ein schlechtes Zeugnis für den Gesetzgeber gewertet werden: dieser hätte viele Beanstandungen bei einer am Schutz der Freiheitsrechte orientierten Gesetzgebung vorhersehen und damit vermeiden können.
Seit 9/11 ist erkennbar, dass der Gesetzgeber immer wieder verfassungsrechtliche Grenzen bis aufs Äußerste oder auch darüber hinaus testet, bis Jahre später unter Umständen das BVerfG hier und da interveniert und einen Teil der Gesetzgebung beanstandet, wohingegen aber im Kern der immer weiter fortschreitende Ausbau von Eingriffsbefugnissen für die Polizei (und auch Staatsanwaltschaften und Geheimdienste) unbeanstandet bleibt (s. dazu Arzt in Vorgänge 2016, Nr. 3, 81 ff, „Das BKA – Gesetz vor dem Verfassungsgericht – Detailkritik statt Vorrang für die Freiheitsrechte").

Ressort 1
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/
Politik und Planung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk
Niedersachsen-
Bremen

II. Stellungnahme zur Entschließung für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht

Wir halten diese Entschließung für zielführend und fordern, den Gesetzgebungsprozess zugunsten einer vertieften Prüfung und einer breiten Diskussion abzubrechen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Matthias Büschking
Leiter der Abt. Presse u. Öffentlichkeit